



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	58 -GE/19
Datum: 11. JUNI 1992	
Verteilt 19. Juni 1992	

H. Boman

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 417/92/Br
Mag. Brandtner

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 054417
Fax 502 06259

Datum
02.06.92

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes über
internationales Versicherungsvertrags-
recht für den Europäischen Wirtschafts-
raum

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

M. Brandtner

Beilage

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundесwirtschaftskammer**

Bundесwirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Ergeht an:

- 1.) alle Landeskammern
- 2.) alle Bundessektionen
- 3.) BW-, HA-, Rp-, Vp-Abt.
- 4.) Präs.Abt.

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 417/92/Br/Dh.
Mag.BrandtnerBitte Durchwahl beachten
Tel. 501 054417
Fax 502 06259Datum
9.6.1992

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über
internationales Versicherungsvertrags-
recht für den Europäischen Wirtschafts-
raum

Die Bundeskammer übermittelt in der Anlage den Wortlaut ihrer an das Bundesministerium für Justiz in obiger Angelegenheit gerichteten Stellungnahme vom 25. 5. 1992 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
30.038/1-I 9/92	Fp 417/92/Br/Pe	Tel. 501 054 417	25.05.92
8. 4. 1992	Mag. Thomas Brandtner	Fax 502 06259	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über
internationales Versicherungsvertragsrecht
für den Europäischen Wirtschaftsraum

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zu dem mit do. Note vom 8.4.1992 übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeine Bemerkungen

Aus der Sicht der österreichischen Wirtschaft ist der vorliegende Entwurf zu begrüßen, insbesondere als flankierende Maßnahme zur Realisierung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Unter anderem soll erreicht werden, daß bei versicherungsvertragsrechtlichen Sachverhalten mit Auslandsberührung in allen EWR-Mitgliedsstaaten das anwendbare Sachenrecht nach gleichen Grundsätzen ermittelt wird.

Hiezu wird in den Erläuternden Bemerkungen Seite 9, letzter Absatz zutreffend darauf hingewiesen, daß die internationale Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet noch keineswegs abgeschlossen und bereits eine "dritte Versicherungsrichtliniengeneration" in Vorbereitung ist, die ebenfalls kollisionsrechtliche Bestimmungen enthalten wird. Da die Arbeiten an diesen neu-

en Richtlinien schon relativ weit fortgeschritten sind, könnte es allerdings dazu kommen, daß bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes dieser bereits novellierungsbedürftig wäre. Dieses Risiko könnte durch intensive Konsultationen mit der EG-Kommission minimiert werden.

Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen sollte zur Diskussion gestellt werden, ob § 8 des vorliegenden Entwurfes in dieser Form tatsächlich zur Herstellung der EWR- bzw. EG-Konformität erforderlich ist: im Widerspruch zu den Prinzipien des österreichischen Internationalen Privatrechtsgesetzes würde es diese Bestimmung ermöglichen, auch ohne Auslandsberührung, somit bei rein österreichischen Sachverhalten, fremdes Recht zu vereinbaren.

2. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

1) Die Einteilung der Versicherungszweige sollte tunlichst mit jener im Entwurf der VAG-Novelle 1992 zur Übereinstimmung gebracht werden.

Der dort geplante Ersatz der Begriffe "Einmalige Leistungen" und "Wiederkehrende Leistungen" durch "Tagegeld" und "Kostensversicherung" sollte auch in Anlage A des vorliegenden Bundesgesetzes aufgenommen werden.

zu §§ 5,6,9 und 10:

Als Anknüpfungspunkt für verschiedene Rechtsfolgen wird hier auf die "Hauptverwaltung" des Versicherungsnehmers Bezug genommen. Zur Vermeidung von Unschärfen sollte klargestellt werden, ob dieser Begriff mit den Begriffen "Sitz" oder "Hauptniederlassung" identisch ist oder ob und inwieweit er über diese hinausgeht.

Seite 3

Der zweite Satz des § 6 Abs.2 übernimmt die Bestimmung des Art. 4 Abs.2 der 2. Lebensversicherungsrichtlinie fast wörtlich, mit Ausnahme des letzten Halbsatzes. Zur Vermeidung allfälliger Unklarheiten wird vorgeschlagen, auch den letzten Halbsatz dieser Norm zu übernehmen.

Der zweite Satz des § 6 Abs. 2 hätte daher zu lauten wie folgt:

"Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als den, dessen Staatsbürger er ist, so können die Parteien auch das Recht des Mitgliedsstaates wählen, dessen Staatsangehöriger er ist."

zu § 11 (Pflichtversicherung):

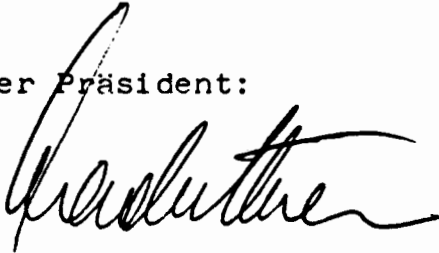
Gemäß § 11 Abs. 3 des Entwurfes ist im Falle einer in einem Mitgliedsstaat bestehenden Versicherungspflicht "nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates zu beurteilen, ob ein dem Recht eines anderen Staates unterliegender Versicherungsvertrag der Versicherungspflicht dieses Mitgliedsstaates genügt."

Gemäß Art.8 Abs. 4 lit c) der Richtlinie 88/357/EWG kann ein Mitgliedsstaat "abweichend von Artikel 7 vorschreiben, daß auf den Vertrag betreffend eine Pflichtversicherung das Recht des Staates anzuwenden ist, das die Versicherungspflicht vorschreibt". Diese Bestimmung schafft nach unserer Ansicht die Möglichkeit, im Bereich der Pflichtversicherung vom Prinzip der Rechtswahlfreiheit überhaupt abzugehen, was eine zweckmäßigere Lösung wäre, als die in § 11 Abs. 3 des Entwurfes gewählte Vorgangsweise, da es im Bereich der Pflichtversicherung ja nicht primär um die Interessen des Versicherungsnehmers geht, sondern um den Schutz des geschädigten Dritten.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

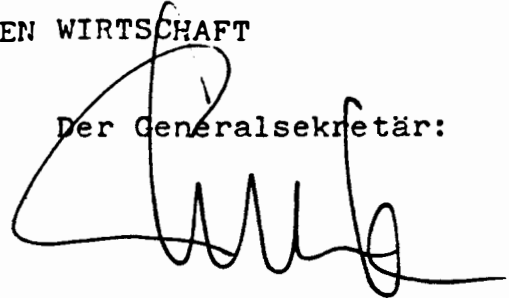
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll